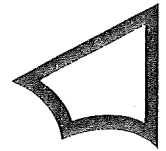


DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 96750, Fax (08022) 967599



Flugzentrum Bayerwald GmbH & Co.KG
Schwarzer Helm 71
93086 Wörth

Gmund, 30.05.2005 K/be

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Pig Mountain-Nord", 93086 Wörth a.d. Donau

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Flugzentrums Bayerwald vom 29.11.2004 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnummer 1564 (Starts und Landungen), Gemarkung Wörth a.d. Donau.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Si-

cherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.

4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 165,-- erhoben.

V.

B e g r ü n d u n g

Mit Datum des 29.11.2004 wurde durch die Flugschule Bayerwald ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeerlaubnis für das Übungsgelände „Pig Mountain – Nord“ gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Regensburg wurde mit Schreiben vom 06.12.2004 gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Verfahren beteiligt.

Mit Schreiben vom 21.12.2004 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass gegen den Flugbetrieb keine Bedenken naturschutzfachlicher Art bestehen.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des DHV-Sicherheitsreferenten Karl Slezak nachgewiesen.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

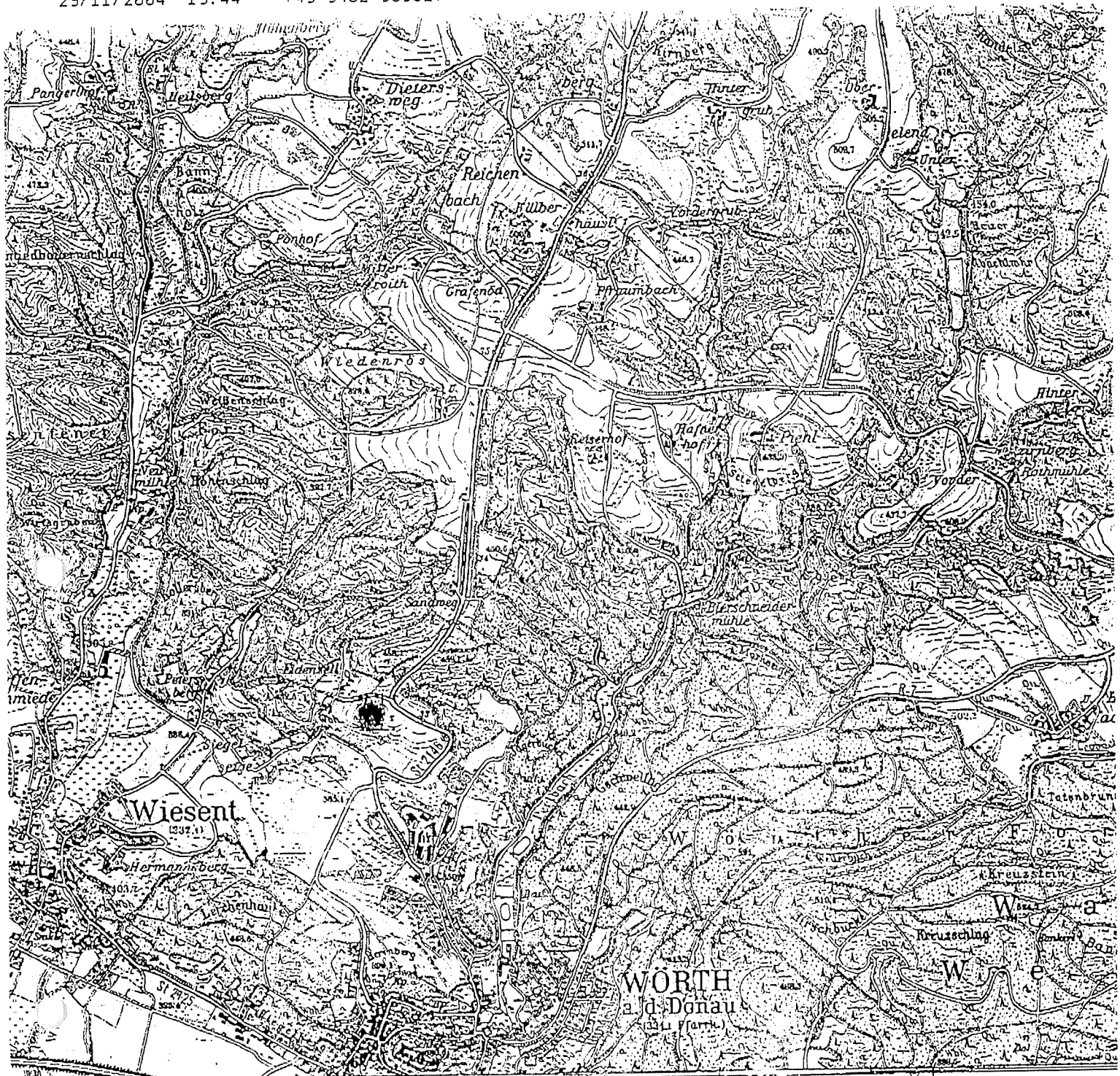
VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb



Druckungsstand:

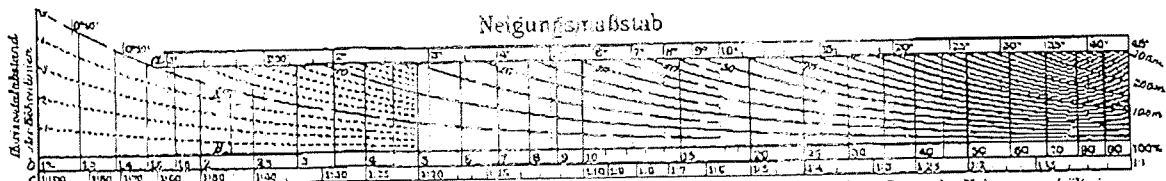
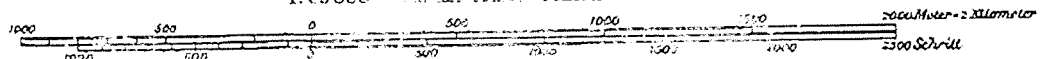
1990

1990

1990

1990

1:25 000 (1 cm der Karte = 1 km in der Natur)



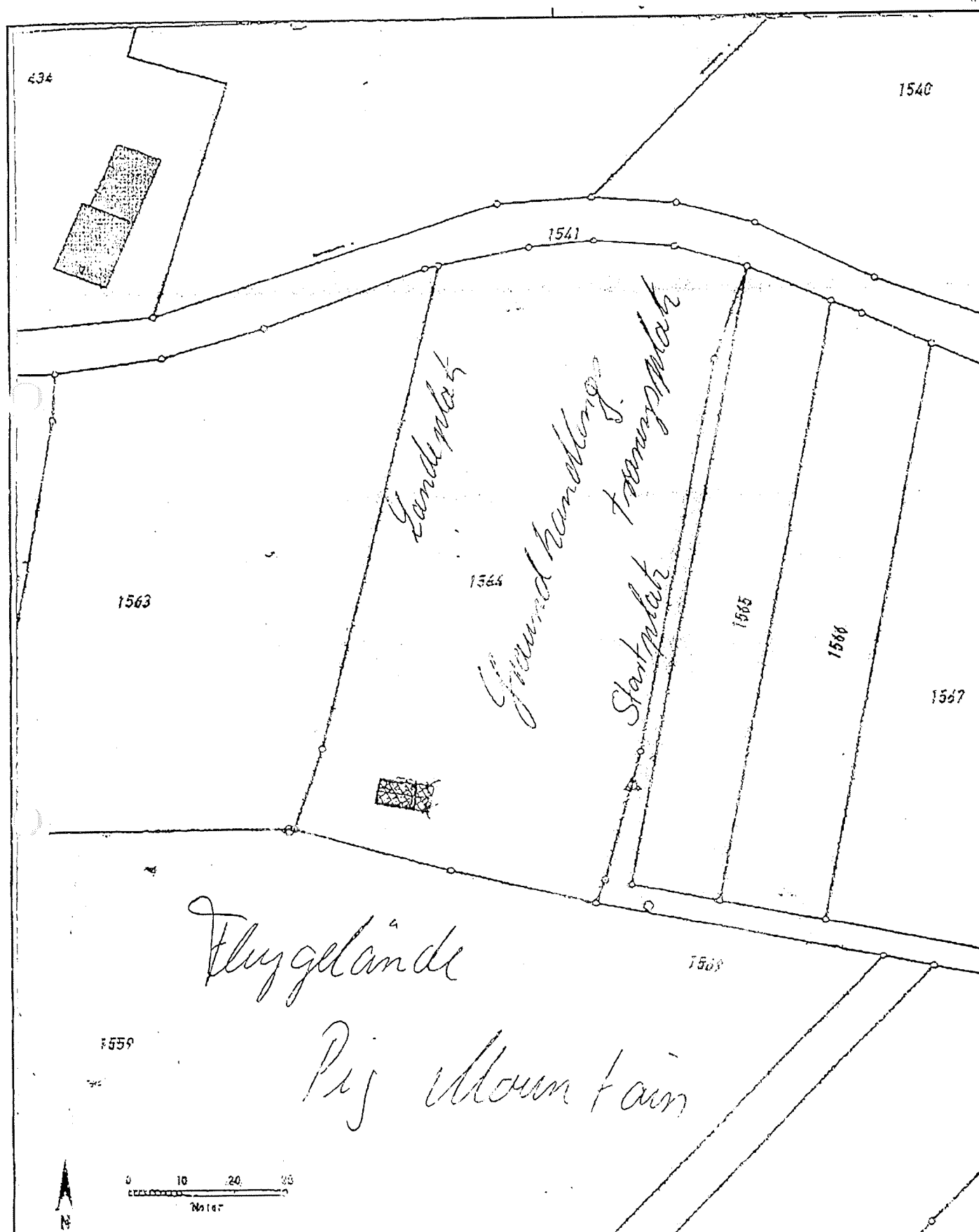
Für den Horizontalabstand der Höhenlinien kann die Neigung angenommen werden, aus den Höhen, bzw. Fundamenten, oder Neigungsverhältnis.
Beispiel: A-B = Horizontalabstand der Höhenlinien, Höhenunterschied 5.0 m, Geländeneigung = 1° 18' = 2.2% = 1:45

Herausgegeben vom Bayer. Landesvermessungsamt München

Ausgabe 1993

Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Erlaubnis des Herausgebers.

Als Vervielfältigung gelten z. B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisierung, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger.



Auszug aus dem Katasterkartenwerk im Maßstab 1:1000

Gemarkung: Wörth a.d. Donau

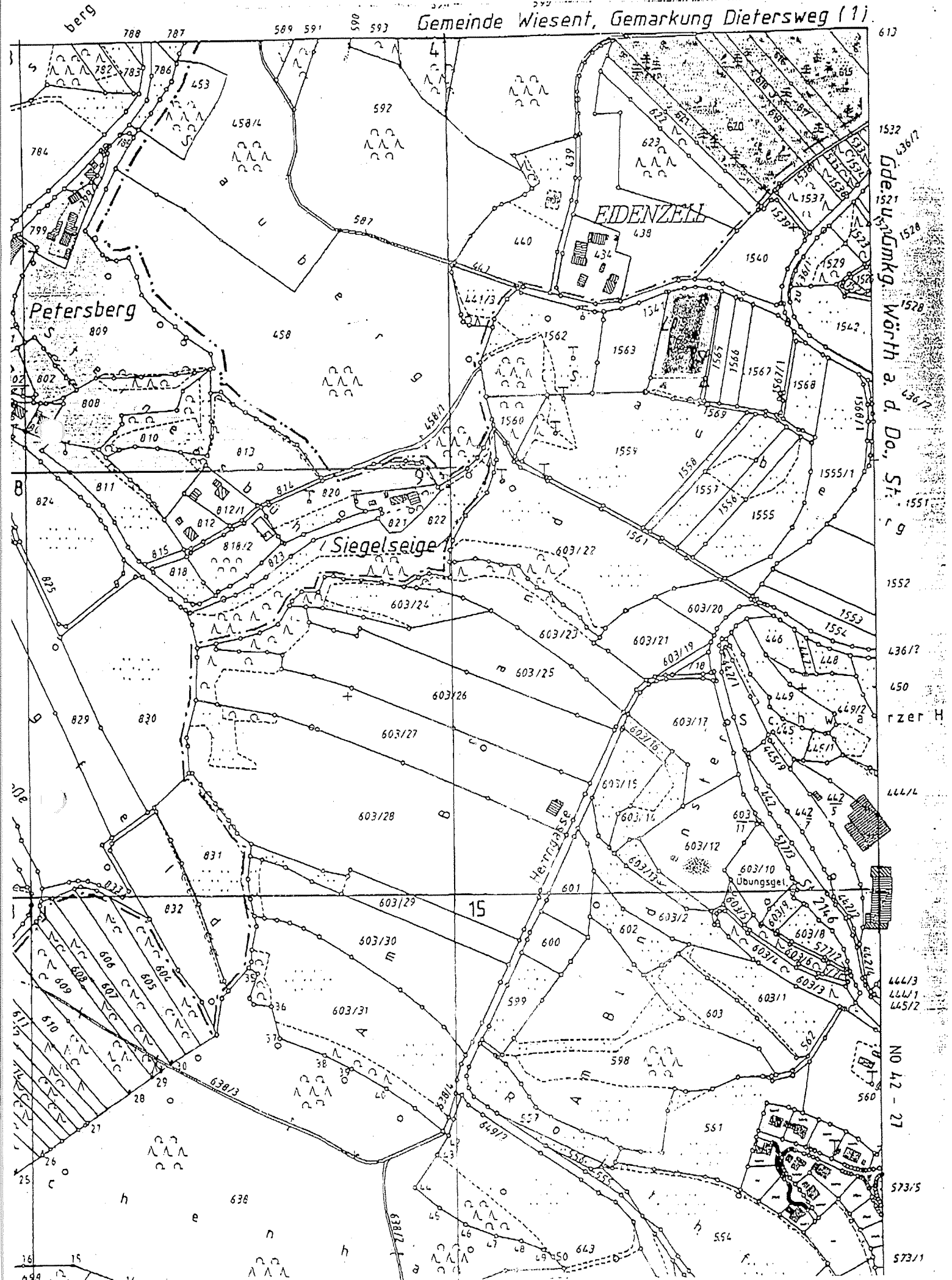
Vermessungsamt Regensburg, 08.01.2003

Die Erstellung von Auszügen aus dem Katasterkartenwerk ist der das Kataster führenden Behörde vorbehalten.
Vervielfältigungen (kopiert bzw. digitalisiert und EDV-gespeichert) sind nur für den eigenen Bedarf gestattet.
Die Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.



Maßstab = 1 : 5000

Gemeinde Wiesent, Gemarkung Dietersweg (1)



4 L - 20

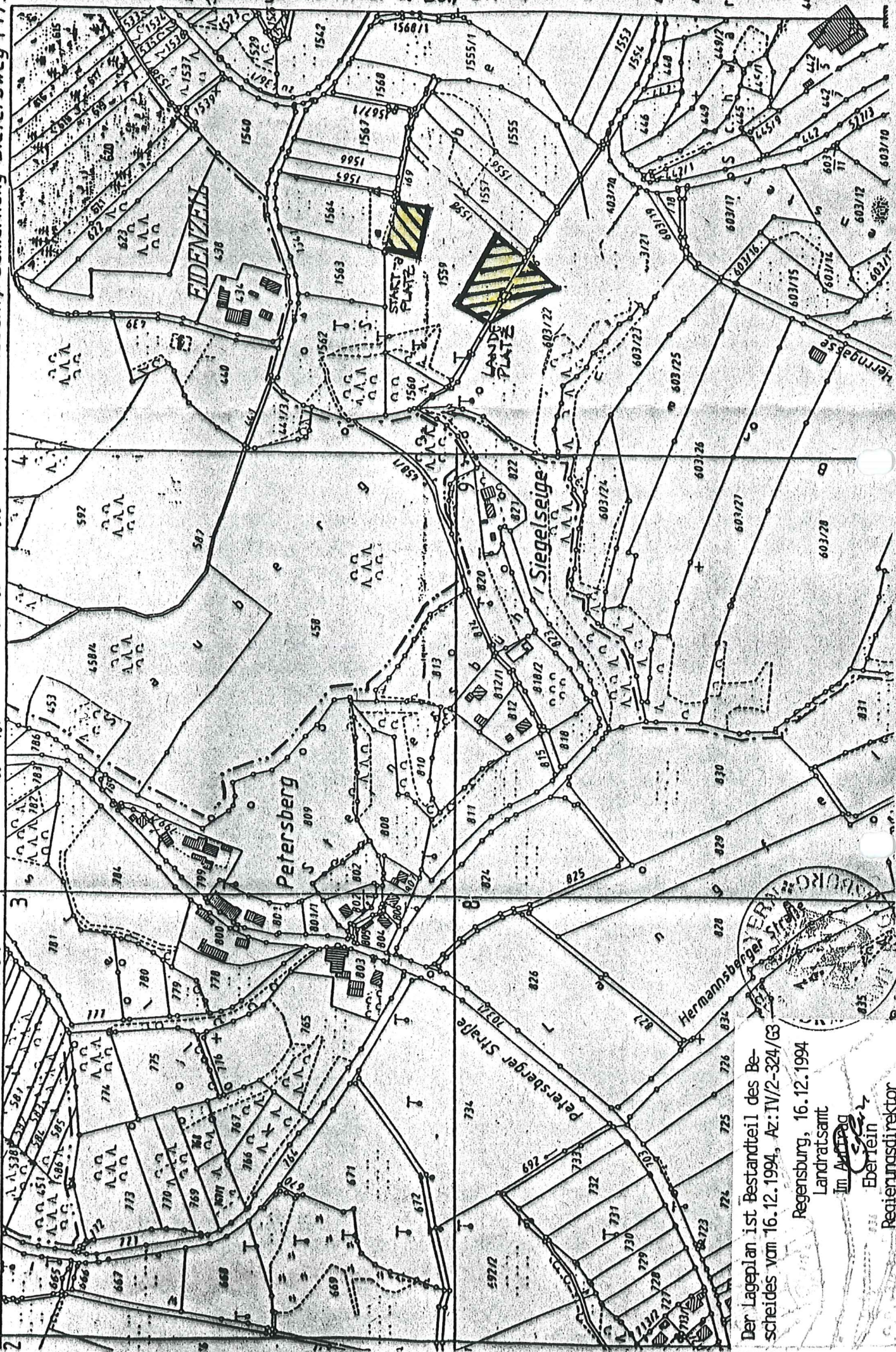
Maßstab = 1 : 5000

Gemeinde Wiesent, Gemarkung Dietersweg (1)

Gde. u. Gmk. Wörth a. d. Do., St. 19

Berg

NO 43 - 26 ZU 1 S26 S15



Der Lageplan ist Bestandteil des Bescheides vom 16.12.1994, Az: IV/2-324/G3

Regensburg, 16.12.1994
Landratsamt
Im Auftrag
Eberlein
Regierungsdirktor